

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
529 XIV 1213/19 B



Amtsgericht Stuttgart

Beschluss

Abschiebehaftsache hinsichtlich

[REDACTED] geboren am [REDACTED] wohnhaft in [REDACTED]

[REDACTED], afghanischer Staatsangehöriger

- Betroffener -

Regierungspräsidium, Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 8, Durlacher Allee 100,
76025 Karlsruhe

- Antragsteller -

Das Amtsgericht Stuttgart hat durch den Richter am Amtsgericht Spieth am 02.10.2019 beschlossen:

1. Der Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 02.10.2019, gegen den Betroffenen den Ausreisegewahrsam bis 08.10.2019 zur Sicherung der Abschiebung anzuordnen, wird

a b g e l e h n t.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.
3. Der Verfahrenswert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

529 XIV 1213/19 B

- Seite 2 -

Gründe:

I.

Der Betroffene ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste am ■■■.2012 über den Flughafen Frankfurt am Main in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am ■■■.2012 stellt er einen Asylantrag, der mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom ■.02.2014 als unbegründet abgelehnt wurde. Der Betroffene wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids zu verlassen. Für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan angedroht. Gegen den Bescheid hat der Betroffene am ■.02.2014 Klage vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 09.07.2015 wurde die Klage abgewiesen. Das Urteil wurde am 18.08.2015 rechtskräftig.

Am ■■■.2016 stellte der Betroffene einen Asylfolgeantrag, der mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom ■■■.2017 als unzulässig abgelehnt wurde. Der Betroffene wurde aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan angedroht. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Gegen diesen Bescheid hat der Betroffene am ■■■.2017 Klage vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Gleichzeitig stellte er auch einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO. Mit Beschluss vom 04.05.2017 wurde der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Für die freiwillige Ausreise wurde dem Betroffenen eine Frist von einer Woche gesetzt.

Am ■■■.2012 wurde der Betroffene wegen Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt.

Am ■.10.2019 wurde der Betroffene festgenommen. Die beteiligte Ausländerbehörde beabsichtigt, den Betroffenen am 08.10.2019 in sein Heimatland abzuschicken und hat am ■.10.2019 bei dem Amtsgericht Stuttgart beantragt, gegen den Betroffenen den Ausreise-

529 XIV 1213/19 B

- Seite 3 -

gewahrsam zur Sicherung der Abschiebung bis 08.10.2019 anzuordnen.

Der Betroffene wurde zu dem Antrag richterlich gehört. Auf die Niederschrift vom heutigen Tage wird Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist nicht begründet.

Zwar ist die dem Betroffenen eingeräumte Frist zur Ausreise abgelaufen (§ 62b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG n.F.). Auch könnte die Abschiebung grundsätzlich binnen zehn Tagen durchgeführt werden (§ 62b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG n.F.). Ferner hat der Betroffene die Ausreisefrist bereits um mehr als 30 Tage überschritten (§ 62b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3d AufenthG n.F.) und er wurde wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von über 50 Tagessätzen - nämlich am [REDACTED].2012 vom Amtsgerichts [REDACTED] wegen Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,00 Euro - verurteilt (§ 62b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c AufenthG n.F.).

Jedoch ist trotz dieser Umstände vorliegend nicht ernsthaft zu erwarten, dass der Betroffene aus eigenverantwortlichem Antrieb heraus seine Abschiebung erschweren oder vereiteln will. Der Betroffene hat bis zu seiner Festnahme mit seinen Geschwistern im Haushalt seiner Eltern gelebt. Seinen drei Geschwistern wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, auch die Eltern haben keine Abschiebung zu befürchten. Abgesehen davon, dass der Betroffene seiner Verpflichtung zur Ausreise über einen langen Zeitraum nicht nachgekommen ist und im Zusammenhang mit seiner Einreise vor über sieben Jahren eine Straftat begangen hat, liegen keine Anhaltspunkte vor, die es als wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Betroffene sich aufgrund eigenverantwortlicher Entscheidung seiner Abschiebung entziehen will. Ob der debile und psychisch kranke Betroffene eigenverantwortlich überhaupt einen derartigen Willen bilden kann, ist schon angesichts der vorgelegten ärztlichen Befunde zu bezweifeln. Dieser Eindruck hat sich nach Anhörung des Betroffenen nicht nur bestä-

529 XIV 1213/19 B

- Seite 4 -

tigt, sondern noch verstärkt. Der Betroffene ist intellektuell offensichtlich nicht in der Lage, die Thematik der Anhörung und die Auswirkungen einer antragsgemäßen Entscheidung auf ihn ausreichend zu erfassen, was vor dem Hintergrund seiner psychischen Beeinträchtigungen durchaus nachvollziehbar ist. Insbesondere die ärztliche Behandlungsbedürftigkeit seiner psychischen Erkrankung und seine auch diesbezüglich notwendige familiäre Anbindung spricht gegen die Annahme, der Betroffene werde seine Abschiebung erschweren oder vereiteln.

Angesichts des ärztlichen Befunds vom [REDACTED].2019 ist zudem zu bezweifeln, dass der Betroffene unter den gegebenen Umständen am 08.10.2019 überhaupt reisefähig sein wird. Soweit die Behörde - nicht im Antrag, sondern erst auf entsprechende Nachfrage des Gerichts, nachdem durch den Rechtsbeistand auf die Erkrankung des Betroffenen hingewiesen worden war - ergänzend vorgetragen hat, die als Sammelmaßnahme geplante Abschiebung werde ärztlich begleitet und der werde Betroffene in seinem Heimatland durch einen Arzt in Empfang genommen, genügt nach Auffassung des Gerichts nicht, um den spezifischen Bedürfnissen des Betroffenen Rechnung zu tragen. Daher ist anzunehmen, dass die Abschiebung des Betroffenen in der geplanten Form nicht durchführbar sein wird.

Es ist befremdlich, dass die Ausländerbehörde entscheidungserhebliche Umstände und Vorgänge der letzten Monate im Zusammenhang mit der Erkrankung des Betroffenen sowie diesbezügliche Gespräche mit dem Anwalt des Betroffenen nicht von sich aus dem Amtsgericht zur Kenntnis gegeben hat, sondern diese erst auf Anfrage, nachdem diese Umstände vom Anwalt des Betroffenen dem Gericht zur Kenntnis gegeben worden waren, telefonisch bestätigt bzw. ergänzend übermittelt hat. So war, wie sich aus den ergänzend vorgelegten Unterlagen ergibt, die amtsärztliche Untersuchung des Betroffenen, der einen Schwerbehindertenausweis hat, zur Klärung der Reisefähigkeit vorgesehen. Diese hat das Landratsamt Ludwigsburg unter Hinweis auf die fehlende Ausstattung und fehlende personelle Ressourcen abgelehnt. Zu einer amtsärztlichen Untersuchung oder Begutachtung des Betroffenen ist es in der Folgezeit dann aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht mehr gekommen. Obgleich sich für die Ausländerbehörde die Frage der Reisefähigkeit des Betrof-

529 XIV 1213/19 B

- Seite 5 -

fenen also konkret gestellt hatte und entsprechende ärztliche Befunde vorlagen, die die Klärung dieser Frage nahegelegt hätten, wurde die Abschiebung des Betroffenen organisiert. Vor dem Hintergrund der lange bekannten psychischen Erkrankung des Betroffenen und seines Aufenthalts im Bundesgebiet seit dem Jahr 2012 mutet es merkwürdig an, wenn der in seiner Familie fest verwurzelte Betroffene nun in einem „Hau-Ruck-Verfahren“ binnen weniger Tage in sein Heimatland abgeschoben werden soll.

Soweit von der Ausländerbehörde auf den eingeschränkten Prüfungsmaßstab des Haftrichters hingewiesen wurde, mag dies grundsätzlich zutreffend sein. Die verwaltungsrechtlichen Entscheidungen in dieser Sache hat das Amtsgericht selbstverständlich zur Kenntnis genommen. Jedoch ist der Haftrichter aufgrund von Art. 20 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich und aufgrund von § 26 FamFG einfachrechtlich verpflichtet, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungshaft in rechtlicher und tatsächlicher Sicht umfassend zu prüfen. Zudem ist es Aufgabe auch (oder gerade) des Haftrichters, die Wahrung des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu überprüfen. Angesichts der oben genannten Umstände überwiegt das öffentliche Interesse an einer schnellen Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer und der diese sichernden Freiheitsentziehung aber das Freiheitsinteresse des Betroffenen nicht.

Abschließend erlaubt sich das Gericht noch die Anmerkung, dass die Abschiebung eines debilen und psychisch hochgradig kranken und behandlungsbedürftigen Menschen, der nicht nur vorübergehend auf ärztliche Hilfe und familiäre Unterstützung angewiesen ist, in ein Kriegs- und Krisengebiet unter Zurücklassung seiner gesamten Kernfamilie im Bundesgebiet bei allem Verständnis für berechtigte ordnungs- und sicherheitspolitische Belange unter dem Gesichtspunkt der Unantastbarkeit der Menschenwürde im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 GG jedenfalls unter den gegebenen Umständen kaum nachvollziehbar ist.

529 XIV 1213/19 B

- Seite 6 -

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

einzu legen. Ist der Betroffene untergebracht, kann er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-hw.de beschrieben.

Spieth
Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG)
und Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit:

Übergabe an die Geschäftsstelle

am 04.10.2019

um 09:40 Uhr

Huitron, JHSekr in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

